



BEKANNTMACHUNG DES LANDKREISES ROTENBURG (WÜMME)

Veröffentlicht am 31.03.2013



Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) für den Landkreis Rotenburg (Wümme); allgemeine Planungsabsichten

Gemäß § 3 Abs. 1 des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes (NROG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 252) wird hiermit das Verfahren zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) eingeleitet.

I.

Das derzeit gültige RROP aus dem Jahr 2005 ist vom Landkreis Rotenburg (Wümme) daraufhin überprüft worden, ob eine Änderung oder Neuaufstellung erforderlich ist (§ 5 Abs. 7 NROG). Aktualisierungsbedarf ergibt sich dadurch, dass das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen in den Jahren 2008 und 2012 grundlegend novelliert wurde. Gemäß § 5 Abs. 3 NROG sind Regionale Raumordnungsprogramme an Änderungen des Landes-Raumordnungsprogramms unverzüglich anzupassen. Das RROP 2005 entspricht zudem aufgrund veränderter Rahmenbedingungen wie dem demografischen Wandel, dem Klimawandel und der Energiewende nicht mehr in allen Belangen den aktuellen Erfordernissen. Der Landkreis Rotenburg (Wümme) beabsichtigt daher die Aufstellung und Verabschiedung eines neuen RROP.

Bei der Neuaufstellung seines RROP hat der Landkreis Rotenburg (Wümme) die Zielsetzungen des Landes-Raumordnungsprogramms umzusetzen und zu konkretisieren, gleichzeitig wird er eigenständige Planungsziele festlegen. Insbesondere sollen zu folgenden Sachbereichen Aussagen getroffen werden:

- Auswirkungen des demografischen Wandels auf die räumliche Entwicklung des Planungsraumes
- Schutz, Pflege und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen und der Kulturlandschaften auf der Grundlage des in Fortschreibung befindlichen Landschaftsrahmenplans
- Entwicklung der Landwirtschaft (Überprüfung der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft)
- Festlegung von Überschwemmungsgebieten als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz
- Entwicklung der Torfabbaugebiete im Planungsraum
- Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung

II.

Integriert in das Verfahren zur Neuaufstellung des RROP wird eine Umweltprüfung durchgeführt.

Die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Durchführung der vorgesehenen Festlegungen des RROP auf die Umwelt haben kann, werden in einem Umweltbericht erfasst, beschrieben und bewertet. Im Umweltbericht werden auch etwaige Planungsalternativen für Festlegungen mit erheblichen negativen Umweltauswirkungen berücksichtigt.

Im Zuge des Beteiligungsverfahrens wird für die Verfahrensbeteiligten und für die Öffentlichkeit die Gelegenheit bestehen, zum Entwurf des RROP und zum begleitenden Umweltbericht Stellungnahmen abzugeben. Der Umweltbericht und die dazu vorgebrachten Stellungnahmen werden in der Abwägung und bei der Beschlussfassung über das RROP berücksichtigt.

III.

Die kreisangehörigen Gemeinden, die benachbarten Träger der Regionalplanung, alle anderen öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts, soweit sie von den Planungen berührt werden, sowie sonstige Körperschaften, Verbände und Vereinigungen, deren Aufgabenbereich für die regionale Entwicklung von Bedeutung ist, werden aufgefordert, Hinweise und Anregungen für die Aufstellung des RROP

bis zum 30.06.2013

zu richten an den Landkreis Rotenburg (Wümme), Stabsstelle Kreisentwicklung, Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme) (E-Mail: regionalplanung@lk-row.de).

IV.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich gemäß § 5 Abs. 7 NROG mit dieser Bekanntmachung die Geltungsdauer des bestehenden RROP 2005 bis zum Inkrafttreten des neuen RROP verlängert (längstens jedoch bis zum Ablauf des 30.03.2023).

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat
Luttmann